



Gemeinde Safenwil

Reglement

**über die Sicherung und den Unterhalt der
subventionierten gemeinschaftlichen
Meliorationswerke im Gemeindegebiet
Safenwil**

vom 27. November 2015

Reglement über die Meliorationswerke

	Seite
§ 1 Allgemeine Weisungen	3
§ 2 Technische Weisungen für den Unterhalt Strassen, Wege ausserhalb Bauzonen	5
Entwässerung / Drainagen	6
§ 3 Finanzielles	6
§ 4 Aufsicht und Vollzug	7
§ 5 Schlussbestimmungen	7
§ 6 Inkrafttreten	7
Anhang 1	
Finanzielles / Grundeigentümerbeiträge (3.1)	7

Reglement

über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet Safenwil (Unterhaltsreglement, UHR) gültig ab 1. Januar 2016

Gestützt auf § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011, sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 beschliesst die Einwohnergemeinde Safenwil das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke.

§ 1 Allgemeine Weisungen

1.1 Die Unterhaltsregelung richtet sich nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011:

§ 28 Übernahme zu Eigentum und Unterhalt

¹Die Gemeinden übernehmen die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt.

²Für den Unterhalt von Bodenverbesserungswerken können sie die Grundeigentümerinnen und -eigentümer gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.

³Für den Unterhalt von Bewässerungsanlagen können sie die Nutzungsberechtigten gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.

1.2 Für Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) dürfen keine Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge gestützt auf das Unterhaltsreglement nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes erhoben werden. Über das Unterhaltsreglement dürfen nur Unterhalts-/Erneuerungsmassnahmen der subventionierten Bodenverbesserungswerke finanziert werden.

1.3 Für subventionierte Projekte, periodische Wiederinstandstellung (PWI) bzw. Erneuerungen/Neuanlagen von Wegen und Entwässerungen ist für deren Unterhalt das Unterhaltsreglement anwendbar.

1.4 Die subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke / Bodenverbesserungsanlagen wie:

- das Wegnetz,
- die zu den Wegen gehörende Vermarkung (zur Hälfte),
- die Wegentwässerungen,
- die Ableitungen (Hauptleitungen, Sammelleitungen) von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen,

sind Eigentum der Gemeinde.

Die Saugerleitungen sind im Eigentum der betreffenden Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen.

1.5 Spezielle Hinweise zu den Entwässerungen

- Der Unterhalt der Saugerleitungen ist Sache der Privaten bzw. der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.
- Die Arbeiten und Kosten für die Neuanlage von Saugerleitungen gehen voll zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.
- Der Ersatz bestehender Hauptleitungen und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen werden durch die Gemeinde finanziert. Für grössere Bauarbeiten ist die Frage der Baubewilligung zu klären.
- Bei geeigneten Böden sollen auch Alternativen zur Verlegung von Drainagerohren angewendet werden, z.B. Maulwurfdrainage, Tieflockerung, offene Gerinne für Hauptleitungen, etc.
- Veränderungen an den Leitungen sind durch die Gemeinde ab offenem Graben einzumessen (Nachführung Werkleitungskataster).

1.6 Als Grundlage für den Unterhalt dienen die Ausführungspläne der Bodenverbesserungsanlagen und das Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch nachzuführen.

1.7 Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.

1.8 Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrückerstattung führen. Allfällige Gesuche für Kantons- und Bundesbeiträge für Erneuerungen bzw. Neuanlagen könnten zurückgestellt werden.

1.9 Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt.

Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig.

Veränderungen sind einzumessen und die Pläne nachzutragen.

1.10 Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig.

Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.

1.11 Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.

- 1.12 Die unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen auf Grund der Art oder des Gewichts der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs ist bewilligungspflichtig.

§ 2 Technische Weisungen für den Unterhalt

Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen

- 2.1 Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett von je mindestens 0.5 m gesichert, welche dem Schutz des Wegkoffers dienen. Dieses Bankett sowie ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 0.5 m als Schutzfunktion für das Wegbankett, müssen bewachsen sein und sollen gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt werden. Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden.
- 2.2 Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich.
Idealerweise wird ein mindestens 2.00 m breiter Streifen entlang des Weges zum Wenden genutzt.
Die Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter sind verpflichtet, die Flur- und Waldwege sorgfältig zu benützen. Kleinere Schäden (z.B. durch Pflügen, Holzarbeiten etc.) sind durch den Verursacher umgehend in Ordnung zu bringen.
- 2.3 Die Wege und die Wegentwässerungen sind regelmässig durch den Werkigentümer auf Zustand und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.
Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.
- 2.4 Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.
- 2.5 Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche ist sehr wichtig und muss gewährleistet sein.
Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und periodisch zu reinigen.
Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.
- 2.6 Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht näher als 3.0 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4.0 m von einhängenden Ästen freizuhalten.

Entwässerungen / Drainagen

- 2.7 Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch zu spülen.
- 2.8 Einlauf- und Kontrollschächte (Gitterrostschächte) sind sichtbar und sauber zu halten.
Es ist sicherzustellen, dass keine Gülle in die Schächte gelangt.
- 2.9 Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.
- 2.10 Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.
- 2.11 Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer (Departement Bau Verkehr und Umwelt = BVU) zu unterhalten.
Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.
- 2.12 In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt BVU.
- 2.13 Einleitungen von Wasser aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser etc. (unverschmutztes Abwasser) bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.

§ 3 Finanzielles

- 3.1 Die Kosten des Unterhalts der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden durch Grundeigentümerbeiträge (Arebeiträge) und einem angemessenen Betrag der Einwohnergemeinde bestritten.

Die Grundeigentümerbeiträge werden im Anhang 1 geregelt.

§ 4 Aufsicht und Vollzug

- 4.1 Für die Aufsicht und den Vollzug der Unterhaltsarbeiten ist der Gemeinderat Safenwil zuständig.
- 4.2 Die Anlagen (Strassen, Wege, Entwässerungen) sind regelmässig durch die Gemeinde mindestens einmal jährlich zu begehen und zu kontrollieren, dies speziell nach stärkeren Witterungseinflüssen (Gewitter, Frostperioden usw.).

§ 5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Das Unterhaltsreglement wird allen vom Reglement betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen zugestellt.

§ 6 Inkrafttreten

- 6.1 Dieses von der Gemeindeversammlung Safenwil am 27. November 2015 genehmigte Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

Safenwil, 27. November 2015

GEMEINDERAT SAFENWIL

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

sig. Daniel Zünd

sig. Martin Haller

Anhang 1

Finanzielles / Grundeigentümerbeiträge (3.1)

Die Eigentümer und Eigentümerinnen der einbezogenen Grundstücke ausserhalb der Bauzonen werden ab einer Gesamtfläche von 50 Aren mit einem jährlichen Grundeigentümerbeitrag von

CHF 00.40 pro Are an den Unterhaltskosten beteiligt.

Kantonale Kenntnisnahme durch:

Departement Finanzen und Ressourcen

Landwirtschaft Aargau

Strukturverbesserungen und Raumnutzung

5001 Aarau, den 14. Januar 2016

M. Bürgler
Departement
Finanzen und Ressourcen
Landwirtschaft Aargau
Sektion Strukturverbesserungen
und Raumnutzung